

Bor. E. 23/411
1^{a.} 2 29.
Gewerbs Ordnung
der Königlichen
Stadt Danzig/ durch einen
Erbaren Rath daselbstigest/
den gemeinen einwohne-
ren zum besten/ bera-
met von aufgesetzt.



ANNO M. D. LXV.

Stadtbibliothek
DANZIG

30.



Fewers Ordnung
 der Königlichen
 Stadt Danzig/ durch einen
 Erbaren Raht daselbstigest
 den gemeinen einwonern
 zum besten beramet vñ
 aufgesetzt.

Gorrede.

Deutschland
 Ein Erbar Raht der stadt
 Danzig/ in steter sorgf-
 feldigkeit ihē gestanden/ eines gemei-
 nen gutes wolhart vndforderung zu
 suchen/ vnd aber das jegenspiel/ vnd
 A ij was

was sonst hindert vñ schaden einbringen möge/ zuvor kommen/ vnd durch zeitigen vorradt/ gesetze vnd Ordnungen abzuwenden vnd zuvorhüten/ vñ in deme jho sonderlichen ihren wachhaftigen fleis/rathschlege vnd bedencken dahin gewandt/ Nemlich die zufelle des Feuers nöthen mit guter ordinanz vnd bestellung dieser Stadt vñ iren einwohnern zum besten über sorgige ordnung zuvorsehen/ Und wie wol etwan eßliche Ordnung in verschinenen jaren gemacht/ vnd bisher in dieser Stadt gehalten worden sein/ welche aber noch heutigen geleufften im theil vngnugsam vormerkt.

Hierumb vnd dieweil nicht alleine/ Statuta/ ordnung vnd gesetze/ bey landen vnd leuthen auffgerichtet/ Besonder auch beschriebene Rechte/ vnd Fürsten

Fürsten gebote offtmals nach der zeit/
stelle/ vnd sonst gelegenheit/ in ein an-
dere maß/ form vnd gestalt/ durch die
jenigen/den es gebüren wil/ geändert/
appliciret/ vormeret/ gemindert vnd
gebessert werden müssen. Aus dem
vnd sonst mehrer der selbigen Stadt
Danzig/ vñ jrer einwohern gelegen-
heit/ vnd anmerckunge/ ist ein Erbar
Raht/ obgedacht/ dahin bewogen/ ih-
rer Stadt vnd einwohenden Bürger-
ren/ diese nachfolgende Fewers Ord-
nung fürzustellen/ Wornach sich die-
selbigen im falk do irgent ein Fewer
(das Gott vorhüte) auffgienge/ solle
wissen als fromme vnd getreue Bür-
ger vnd nachbar zu halten/ vnd zu ret-
tunge seines vnd seines Negsten schä-
den/ zuthetigk zubeweisen.

A iii Derwegen

i. **Der Weg en** vnd zu for-
derlicher vñ
sicherer vorsehung/ solcher notwendig-
gen Ordnuig/ so sollen anfenglich zwei
Rathspersonen / die da Feuerherren
heissen sollen / deputiret werden / wie
auch im mittel des Rathes verordent
vnd bestimmet seind/ Darneben in ei-
nen jedern Quartier/ in besonder ersli-
che feurgerete/ als Lettern/ Haken/ so
aus einem gemeinen gute anfenglich
gezeuget vnd verordent/ vnd in einem
jedern Quartier an einem bequemen
ort/ do es dem ganzen quartier zu den
Feuress nöten/ am gelegesten zu sein/
angesehen/werde gezeuget/ vnn durch
die gedachten Feuerherren vnn vier
Quartier meister / inn einem jedem
quartir vor sich iherlich besichtigtet/vñ
so ichts wandelbaer daran befunden/
bessern/

bessern / vnd also vor vnd vor vnder
halten werden sollen.

ii. Hierneben sol auch ein
jeder Bürger / in seinem hause zum wenigsten ei-
ne Sprüse vñ iiij. Lyderne Eymen ha-
ben / vñ mit denselbigen in Fewres nö-
ten also schicken vnd halten / wie das
im nachgeschriebenen Neunden Arti-
ckel begriffen vnd vorzeichnet besun-
den wird.

Die ihenigen aber / so des von Got-
tes wegen besser vermögen / sollen ihre
behausung zum wenigsten mit einem
halben duzen Lyderne Eymen versor-
gen / Welche solche obengeschriebene
Ordinanz vnd fewres beretshafften /
die Quartirmeister / in einem jeder
Quartir zwey mal im Jare / als auff
Ostern

Ostern vnd Michaelis sollen besichtigen vnd ersuchen / Und so jemand von den quartier leuten / in dem fall nachlessig oder bruchfellig befunden / den oder die / sollē die Quartiermeister den verordenten Fewrherren des Raths ansagen / als denne auch die straffe erfolgen sol.

Were es auch sache / das die Quartiermeister in solcher besichtigung nachlessig befunden würden / die sollē auch vō Rath derwege / vne straff mit bleibē.

iii. Des Sollen auch auff dem stadt hofse ij. schlitten mit kūsen / vñ ein wagen mit Lettern vnd Haken verordent auch stets gehalten werden / vnd alldaer zu allen Fewers fellen in bereitschafft vorhanden stehē / vñnd von den

den verordneten des Raths seyr her-
ren/ alle viertel jar in der Quatempfer
besichtiget/ vnd was dar von nothen/
gebessert werden sol.

iiii. **I**nd zu mehrer sicher-
gedachten Ordenuß/ so sollen der stadt
furknechte vñ zeech/ von wochē zu wo-
chē/ zwey vnd zwey/ stetes des nachts
auff dem Stadhofe ligen / Welchen
zweyfurknechten/ einem yßlichem
dieselbige wochē ij. schott über ihre ge-
wönliche besoldung gegeben werden
sollen.

v. **W**er es aber sach das
vñ tetigkeit bey demselbigem der stadt
Furknechte vormercket oder besunden
B wird/

wurd / das einer von in mit seiner fü-
sen vol wassers / der Erst / Ander / oder
Dritte ic. zum feiwr kommen würde / so
sol er sich des vorteils vnd belohnun-
ge / so wol als ein ander furman (wie
hernach im xx. Artickel enthalten)
frewen / vnd in der that geniessen.

vij. **S**o es sich nun (das
hüten wölle) begebe / das ein feiwr in
dieser stadt auffginge / so sol der torn-
wechter (auff das desti zeitiger vnd
genugsamer bescheid solliches auffge-
gangenen feiwers / den Bürgern bestie-
hen möge) einen schlag iiij. iiiij. oder viij.
zu sturme schlähren / vñ eine kleine wei-
le darnach / aber souiel mal anschla-
hen / vnd bald eine Latern mit lichten
bereit haben / vnd dieselbige in den ort
der

der Stadt do das Feuer entstanden/
aus hengen sol.

vij. Im fall aber: so
der Torm wechster solchs vorschließen/
oder vorseumete/ So sol er seines wo-
chenlohns entperen / vnd darzu eines
Erbarn Rath's harter straffe (Welche
ein Erbar Rath bey sich wissen wil)
Unterworffen werden.

viii. Es sol auch der Jungste
Schwerdfnecht
hier zu verbunden sein / das er ganz
eylēde/ so bald ein feuer auffginge auff
den stadhoff lauffen/ vnd alda v. pfer-
de sätteln lassen / vñ dieselbigen eylen-
de/ in die nachgeschribene örtene / als
das eine zum Herren Bürgermeister
B ij des

des brennenden Quartiers / vnd die andern iiiij. pferde zu den andern vier Rath's personen/in dasselbige quartir gehörig/bringen sol/ Zu welcher Herren willen vnd ges fallen/zu reiten oder zu füsse zu gehen/stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofemeister/one ansagen / stets bey sich hierzu bedacht vnd wachhaftig sein / solche v. pferde in sellen irgent eines fewres/ mit dem ersten zu sattelen/vn in oben gedachte örter zu schicken.

Taffel auf dem Stadthofe.

ix. **E**nd zu mehrem bescherde/ vnd bestendiger/auch sicherer unterrichtung/sol es fünftiger

künftiger tage also gehalten werden/
 Das auff dem Stadthofe/in des hof-
 meisters stube stets eine Taffel hengē
 sol / darinne alle der Herren Bürger-
 meister vnd Raths personen namen/
 wie die / vnd wer in ein jeder quartier
 verordent vnd bescheiden/ vorzeichent
 stehen sollen / auff das sich der Hoff-
 meister in solchem falle/ Nemlich mit
 ausschickung der pferde/Wie oben im
 viij. Artickel berüret / desto besser vnd
 eigentlicher mag wissen zu richten.

Der Diener Heubtman.

X. Item der diener Heubt-
 man / soll sich
 mit dem ersten vnd vor alle ding/ en-
 B iij lende

lende zum Feire vorfügen / vnd dasel-
 best im namen des Raths / das volck
 mit fleis zur rettunge ermanē / anhal-
 ten / vnd sonst was die noth vnd gele-
 genheit erfordern / alles fleisses fortstel-
 len / Vnd in dem / daselbst des Herren
 Bürgermeisters / oder in desselbigen
 abwesen / seines Compans oder sonst
 Raths personen erwarten / bey vor-
 lust jres dienstes.

Schwerdtknecht.

Iij. Die Schwerdt ^{knechte} aber /
 damit sie auch in dē fellen eylende bey
 der hand sein mögen / sollen ire wonū-
 gen in gelegen örttern haben / vnd die
 Ersten / Ja forderlich die zwēn Eldistē
 bey

bey dem Herren Presidenten/bey ver-
lust ires dienstes erscheinen/ Aber der
Dritte vnd Jüngste Schwerdtknecht
sich eilende auff den Stadthoff bege-
ben/ vnd die abforderunge der pferde
(wie oben im achten Artickel enthal-
ten) vorstellen sol,

Stadt diener in zwey teil geteilet.

XII. Es sollen auch die stadt
diener / inn
zwey teil geteilet werden/also das sich
das eine teil/ im fall eines auffgehen-
den sewres / zu dem Herren Presiden-
ten eilende vorfüge / Aber das ander
teil zu dem Bürgermeister/oder in ab-
wesen desselbigen / an den Herren des
Rahts/

Rath's / so bey dem Gewre ist oder sein
wird / one alle seumnis bey vorlust
jres dienstes / wenden sollen.

Der Reysige Heubtman.

riij. In gleicher gestalt/
sol auch der Reysige Heubtman / sampt
den einspennigen knechten / so ein Er-
bar Rath zur zeit haben wird / Wie
auch alle Officirer der Stadt schuldig
sein / sich eylende an den Herren Bur-
germeister als den Presidenten / oder
in desselbige abwesen / an seinen Com-
pan / vor desselbigen haus / oder vor dz
Rathaus / an seine leib zugegeben / vñ
also auff in warten / wž aldo oder sonst
von nöten oder zu thun sein möchte.

Aber

xiiij. Aber vor allen din
gen sol sich
der Presidirende Bürgermeister/dem
alten gebrauch nach/ vor das Rath-
haus vorstagen/ vnd sich daselbst nebe
den andern personē des Raths/ nem-
lich der jennigen Quartier/die des feu-
res zu der zeit frey enthalten sollen.

Wes sich die Bürg-
er in dem brennenden Quar-
tier/ in zeiten des Feuers
halten sollen.

XV. Item/ So sollen die bür-
ger die in dem
brennende Quartier wonen/ vñ nicht
ehehaftige vorhinderung haben/ aus
nachbarlicher vnd bürgerlicher liebe
E vnd

vn̄ vorwantius schuldig seitt/ zu dem
Fewre/ das in demselbigen jrem quar-
tier entstanden/eilende mit Eimern/
Sprüzen/ vnd dergleichen darzu die-
genden/bereitschafften zu lauffen / vñ
dasselbige Fewre/jrem Nachbar/ vnd
sich selbest zu gute/getrewlich zu lesche/
vñ aber keine ungewönlche were mit
sich nemen/ vnd in dem fall sich nach-
barlich vñ getrewlich (als das einem
gutem vnd getrewem bürger wol an-
stehet) beweisen / vnd also bey seinem
nachbar thun sol / als ein jeder vom
anderen gerne gethan/auffnemē wolte
Vnd im fall da sich etwan ein bürger
in demselbigen brinnenden Quartier
hierinne nachlessig/oder anders/dan
als oben geschriebē stehet (ausserhalb
vorhoffent) wurde finden lassen/ dem
sol sein burgerrecht/nach erkentnis ei-
nes Erbarn Radts/enzogen werden.

Aber

XVI. Aber die andern drey
nende Quartier / das ist die bürger in
denselbigē wonende/ sollen sich in jren
heusern wachhaftig enthalten / auff
das/ so es diese oder andere felle/ noth
oder gelegenheit heischen thete/ vnd sic
von dem Bürgermeister/der dz Radt-
haus wartet/ gefordert wurden / das
sie als denne / wie fromme vnd getre-
we Bürger/ erfunden werden möchte.

Hierneben sol nichts desto weniger
gute Wacht in den Quartieren / durch
diejenigen den die Wache die selbige
nacht geboten ist / mit fleis gehalten
werden / Welche Wache ein ißlicher
auff jrm örtern bleiben/ vnd auff alle
felle gute achtung haben sollen.

XVII. Were es aber sache/
dz jemand's
E ij Erbe

Erbe oder eygenthum / in einem andern Quartier do er nicht wonete / brête / oder sich des fewres / an demselbigen
orte / an dem seinem besorgete / oder sonst nahe freundschaft oder gesellschaft / daselbst wonende hette / denselben sol wol gebüren mögen / aus jrem Quartier da sie gesessen / in ein anders als dʒ brennende Quartier / vnd die jrgent zu den jrem / oder auch zu jren freunden oder gesellschaften / denselbigen zu troste vnd hülffe zu lauffen / vnd daselbst / des besten nach jrem vermögen zu thun

Wie die Rotten ge-
schickt / vnd wes sie sich im few-
ers felle halten sollen.

Iviii. Erstlich sollen die
Rottenmei-
ster /

ster / ein jeder in seiner Rotten vorschaf-
fen / ein tußent lyderne Emmer / vnd iſ.
halbe tonne mit eisern benden beschla-
gen / vnd mit einem par beummen vor-
ſorget / darmit man noturſſt des was-
ſers / vnd in der eyle zum ſewre tragen
möge. Und die obgedachte emmere
vnd thonnen / sollen aus der Rott ge-
zeuget / bezalet / auch mit der Stadt vñ
Rottmeisters zeichen / gemerckt / vnd
also vor vñnd vor zu obengedachtem
Fewre bey einander gehalten werden
sollen / Welche Emmere vnd thonnen /
die Rottmeister zu dem Fewre / das in
seinem quartier auffgehen möchte / ei-
lende vorschaffen / vnd aber nach gele-
ſchtem Fewre / dieselbigen widerumb
zu ſich fordern / vnd ſtetes in guter be-
reidtſchafft halten sol.

E iiiij Von

Von Badern / Schö penbräwern / Zimmerleuten / Meinern vnd Tregeren.

Pf. Item alle der Stade Badere / mit jren gesellen / darzu die Schopen-
bräwer / Zimmerleute / Meinrer vnd
Treger / sollen sich nach vermöge jrer
Rolle / cylende zu dem fewre / es sey in
was orte der Stadt das es sey / vorsu-
gen / vnd mit fleis helffen leschen / bey
vorlust jres burgerrechts / Und ja zu
forderst die Alderleute der vorgeschrie-
benen zechen / sich alle bey den Herren
Burgermeister / oder Radtspersonen
zum fewre gehende / begeben / vñ auff
jre brüder / ob sie daselbst kegnwertig
oder nicht sein werden / gute achtung
haben /

haben/ und dieselbigen anzeichnen sol-
len/ auf das die abwesenden gestrafft
werden mögen / alles bey der ißt ge-
melten straffe.

Don Führleuten/ oder andern/ pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt/
alle die Führleute/ bey iher bürgerlichen
pflicht hierzu auch verbündē sein/ Als
nemlich/wasser mit jren/oder denselbi
gefüsen die sie von de Böttigern (wie
hierundē im xxij. Artickel geschrieben)
bekommen werden/zum Feiire zu zufü-
ren/ Da welcher furman/treger/oder
sonst Bürger/ Feurwerk brauchen-
de/oder pferde habende /die ersten füse
Wassers zum Feiire bringen wird/
demselbi-

demselbigen sol man v. marck Preuß-
fisch/ Dem nechsten darnach iiiij. dem
Dritten iiij. dem Vierden ij. vnd dem
Fünfften i. marck geben/ Doch also/
das sie alle in derselbigen zufüringe
des wassers/ bis zu endlicher leschung
des Fewres verharren.

Gon den Böt- tchers.

xxi Item ein yeder
Bötcher/ sol vorpflicht sein/eine kusen
stets in bereitschafft zu haben / mit sei-
nem selbst merck gezeichnet/vnd so offt
ein furman/dieselbige zu obengedach-
ter fewres noth/ von jm fördern wür-
de/ so sol er sie jm folgen lassen/ auch sol
derselbige

3.

derselbige Bötticher / mit den seinen
pflichtig sein / solche füßen helffen auff
den schlitten zu setzen / vñ auffs eylen-
de feste zu machen. Und im fall die-
selbig füßen in solchen anlichen vnd ge-
schefften zubrochen oder sonst abhen-
dig wurde / so sollen sie jme nach wir-
den bezahlet werden.

Von wider reissunge eines Hauses/in geschwinden nöten des Feuers.

XVII. Item **H** es sich zutrü-
ge/ dz irgenc
an einem orte in der Stadt ein Feuer
entstunde/ da geringe heuser/ als von
holzwerck oder vachwerck gebawet/
vnd keine Brandtmawer oder sonst
D schützunge

schüttunge vorhanden were / dadurch
das Feuer auffgehalten werden möch-
te / so sol vnd mag als dan j. oder ij. der
selbigen heuser / welche zu verhüttunge
weitere schadens / am gelegesten zu sein /
angemerkt wurden / mit Radt vnd
Consent des beyseitzen Bürgermei-
sters von Radtes pe. s. nē / vormöge der
Stadt Wilkōr / dergleichen auch erzli-
cher vornemsten beywonenden Bür-
gern / gebrochen / nidergerissen / vnd als-
so weiterer schade vorhüttet werden /
Vnd als dann sol solcher schade des ni-
dergebrochenen hauses / durch die ne-
gestfolgenden nachbarn (nach eikes
E. R. erkentnus) getragen vnd ersta-
tet werden.

xxiiij. Des Wiss hiemit / etw
E. R. einen
jglichen

ſtlichen getrewē Bürger (feinen aus-
genomen) bey ſeinen ehren/eiden vnd
pflichten/ſo er Ad: May: unferm aller
gnedigsten Herrn / vnd darneben ei-
nen E. R. gethan / mit fleis ermanet
haben/ ſich in ſellen des Feſtres/nach
obengeschriebener Ordnung / also zu
halten/ vñ in der that zu beweisen/ als
jm dʒ zu ehren vñ burgerlicher pflicht
vnuorwiflich ſein möge/ denn die ſhe-
nigen ſo hierkegen thunde / befunden
werden / ſollen des burgerlichen rech-
tes unverdig geachtet werden.

XVII. **D**o aber hie oben/
jemande der nicht ein Bürger were/ auch keine
anzeigung oder fundſchafft gebē fun-
de/weme er zustendig/ oder mit weme
er dahin gekommen/ zum Feſtre lauf-
Dij ſen

56.
sen wurde/ so sol der Burg. sampt den
Rattes personen macht haben/ solche
man abzuweisen / oder nach gelegen-
heit der person vnd vordechlichkeit der
selbigen in vorhaftung zu nemen.

Zon ausgedrage- ner Farender habe.

xxv. Item mit ^{der faren-} den habe/
als gefesse/bencken/stule/tische/bedte/
kasten vnd ander hausgeredte/ so aus
dem fevre getragen/ vnd gerettet wü-
de / sol es dergestalt gehalten werden/
das man dasselbige alles nicht vor/
oder bey dz brennende haus nider se-
gen/ auff das keine vorhinderung da-
durch geschehe / vnd das arbeitende
volck

volck vorhindert wurde / Besunder
von dannen hinweg in eine abgelege-
ne stelle/ wo vnd wohin das die beisei-
enden Burg. oder Radtsperson bese-
len/ vnd so durch den Herrn Burg.
darzu möchten verordent/ getragen
werden sol/ vnd daselbst durch eßliche
Rotten/ so darzu verordent/ verwart
werden möge / Und so jemand sich
unterstunde/etwas derselbigen aufzge-
tragenen Habe oder sonst perseel / den
vorbrandten betrübeten leuten zu ent-
wenden / das sol jm zum höchsten ge-
rechnet vnd ernstlich gestrafft werden.

xxvi. **W**o auch sich unter
stehen würde/in solchen fellen des feu-
res/jrkeine Emmere/Sprüzen/Thon
nen/ füsen/ oder dergleichen Fewres
D iij bereitschafft/

Gereitschafft / heimlich oder offenbar
 weg zu nemen / vnd an sich zu bringen
 der sol auch der massen nicht weniger
 han vor einen Dieb gerechnet vnd ge-
 straffet werden.

Son offnunge der Thore in zeiten des Fewres.

XVII. Item in fall eins
 fewres /
 so dz irgent in der Rechte stadt / Alten
 oder Vorstadt / bey nachtes zeiten ent-
 stunde / so sol keine pforte noch toher / on
 des Herren Bürgermeisters / der das
 Wort hat / vnd das Radthaus zu der
 zeit wachtende befahl / geöffnet werden /
 Wo aber aus irkeiner vrsachen / die
 pder jenne thor oder pforte zu öffnen be-
 fohlen

sohlen wurde/ so sol als denne gedach-
ter Herr Bürgermeister / eßliche Roe-
ten oder sonst bürger verordnen/vnnid
auffmerkunge haben lassen / dann
nicht zu viel vnnid vnnütze Volk/ ein
oder aus/vnnützlich laussen möge.

Hiernach folget ein bericht vnd unterscheidung/der iii. Quartier der Rechten Stadt Danzig.

Der halben/ auff das ein je-
ten Stadt Danzig inwonender bür-
ger/ gute wissenheit vnnid gnugsam
bescheide/ der iii. Quartier wo hin
und wie weit oder nicht / sich die selbs-
gen

50.

gen erstreckē/haben möge/ so thun wir
jedermanniglich onsern Bürgern die-
sen bericht wie folget.

Rogggen Quartier.

Das Rogggen Quartier/
streckt sich
also/ nemlich/ anzuhebende am Bis-
scher thor nach der Vorstadt gelegen/
vnd von dar/ durch die Marckwische/
Kremer/vnd kleine fremer gassen/vnd
nicht forder / Sonder von dannen ab
die Heilig Geist gassen / thalgehinde
bis an das Wasser/ Dis alles zur rech-
ten hand ist das Roggen Quartier.

Höhe Quartier.

Abermals

Ahermals von dem gemelten Fischer thor/ durch die Marckawische / Kremer vnd kleine kremer gassen/bis an den Tham/ vnd also von dannen die Heilig Geist gasse/auffgehende/bis an das heilige geist thor/ zu berge warz gelegen / dis als nemlich zur lincken hand / ist das Hoge Quartier.

Breitte Quartier.

Aher vom ißtgedachten heiligen Geist Thore an / dieselbige gasse wider thalgehende bis an den Tham / vnd wider den Tham in die lenge / bis an d^z Haus thor / dis alles zur lincken hand / ist das Breite Quartier.

E Fischer

Fischer Quartier.

Gind wider über sich / Von
 dem Haus thore an / den Tham zurücke / bis in die
 kleine kremer gasse / und von dannen
 die Heilig Geist gasse thalgehende / bis
 an das Wasser / dis alles zur lincken
 hand ist das Fischer Quartier.

Hernach folget ein
 vnterricht vñ fux-
 ke Ordemung / wor nach man
 sich im falle eines brandes
 unter den Speichern mag
 und sol wissen zu halten.

In

Sorrede.

In gleicher gestalt vñ sorg-
 feldigkeit / hat
 auch ein Erbar Rath vorgedacht / die-
 sen nachgeschriebene Ordnung / vnd be-
 reitschafft vnter den Speichern / also
 in künftigen zeiten zu halten beschlos-
 sen / gemacht vñ verordnet / damit das
 Feuer vnter den Speichern desto bas-
 zuvorhütten / oder iho so das irgent
 entstunde (das Gott lange verhütten
 wolle) desto besser vnd ehe / durch sol-
 che Ordnung / Welche auch ein Erbar
 Rath strack's gehalten haben wil / zu
 dempffen vnd zu retten.

E ii Zum

i. Zum Ersten alle die
jenigen / so eigene Speicher vber der Koggenv-
brücke / nemlich lang s die Motlaw /
nun zur zeit ligen haben / oder nach-
mals daselbigest bekommen vnd haben
werden / die sollen ein ißlicher vor sich /
vnd bey seinem Speicher ein tuzent /
Aber die andern Speicher / nicht an
der Motlaw / besonder sonst gelegen /
ein halb tuzent lyderne Eimer vnuor-
zöglich schaffen / vnd bey denselbigen
Speichern / zu langen tagen / zu kei-
nem andern gebrauch / denn zu Few-
res nöten haben / vnd in jren Speiche-
ren halten sollen.

ii. Darnehen sol auch ein
ißlicher bey
seinem

seinem Speicher (daselbigest an der Motlaw gelegen) haben / eine gute/ starcke lange letter / der massen / als Er die in Fewres noten / zu errettung sei- nes Speichers / getrewet zu gebrau- chen / Darzu eine forze dobbelte letter / von xvij. sprosseln vngeserlich / die man in der eyl vnd not des fewres / von der brucken in die Motlaw hinab lassen / vnd das wasser erlangen vnd auffho- len möge / darneben auch ein wasser- haken zu demselbigen brauche zusame haben sol / Aber die besitzer der andern Speicher nach der Motlaw gelegen / sollen in gleicher massen ein ißlicher bey seinem Speicher haben / eine gute lange letter / dergleichen auch ein was- serhaken / alles zu dem brauche / wie oben beschrieben stehet.

E iiiij. Wo

iii. Wo aber zween speicher
che sind/ die sollen in dem fall/ vor ey-
nen gerechenet werden.

iiii. Were es auch/ das yr-
gent ij. iii. od
mehr/ an einem Speicher teil hetten/
da sol ein jzlicher / nach anzal oder
masse seines teils/ diese obengeschribe-
ne Ordnung vnd bereitschafft helffen
zeugen/bezalen/vnd erhalten.

v. Und wan der oder jener
mandes vormittet wird/ so sol darne-
ben solche obenberürte bereidtschafft/
dem myeter überantwort werden/ vñ
also bey dem Speicher vor vnd vor
bleiben/ auch nachmals widerumb/
nach

nach ausgange der mithe/dein Speicherherren ganz von vnuorrückt überantwort werden / auff das also von ihare zu ihare / die obenberürte Ordenung erhalten / vnd bey niemand yrget mangel oder gebrechen hierinne befunden werde.

Vj. Des sollen die veror-
derherren / so beide aus dem Rath / vnd
von den Bürgern hierzu / nemlich /
unter vn zu den Speichern / verordnet
vnd deputiret / zwey mal im Jare / als
auff Ostern vnd Michaelis umbge-
hen / vnd solche ordnung vnd bereidt-
schafft / bey allen vnd jzlichen Spei-
chern untersuchen / vnd die nachlessi-
gen / der Wette in schrifften übergeben
vnd anzeigen / daselbst als denne die-
selbigen

selbigen bruchfellen / bey iij. gutten
Marcken gestraffet werden sollen.

vij. **Auch** sollen aus ey-
nes Er-
baren Raths beschaffunge an jzliche
ortspeicher einen guten Fewrhafē vñ
eine lange Letter gehangen vnd bestelt
werde / darauff auch die beiden Bür-
gers / die neben den Rahtspersonen zu
Fewrherren verordent werden / stetes
gute acht vnd außmerckung habē sol-
len / das darzu kein gebrechen zufalle /
Besonder auff zukünftige felle des
Fewres / allenwege in bereidschafft vor-
handen sein / vnd hangen sollen.

viii. **Und** zu mehrerm vor-
rad / sollē auch
unter den Speichern / nicht doch an
der

der Motlaw/besonder sonst in den gas-
sen gelegen/ezliche brunnē/ vmb not-
turst des Wassers in Feuers nōten in
der eyle zu haben/gemacht werde/dar
zu die erste vnfost/vnd sonst künftige
vnderhaltunge/die ganze gasse/nach
der weise vnd masse (als das in der
Rechten stadt/ mit den Brunnen ge-
schicht vnd gehalten wird) tragen sol.

ix. Weiter sollen auch
unter den Speichern/in iiii. örtern schlies-
haftige vorwarung gemacht vñ hin-
furder gehalten werden/vñ in jglicher
vorwarung ein duzent lyderne eimer/
vnd ij. forze lettern/vorwaret werde/
auff das die Wacht/das auffgehende
Feuer/ernstlich vnd vor der hand/ehr
es zu freßten feme/mit dieser bereit-
F schafft/

schafft / nach ihren besten Vermögen / vorbieten und dempsen mögen.

X. So aber das schwer daselbst best unter den speichern überhand neme / von der Thornwechter mit dem fleppel (wie im sechsten Artickel in der Stadt Gewerbsordnung oben geschrieben) an die glocke schluge / so sol sich des Herrn Bürgermeisters kompan / sampt den zugesetzten Ratspersonen / seines Quartiers / eylende unter die Speicher zu dem Feuer begeben.

XI. Des Flossen zu Ieschung oder rettung solches Feuers / das Koggen und hohe Quartier sampt den Tregern / Zimmerleuten / Maurern / und Schöpenbräubern /

penbrasern/ nach vormöge jrer Kol-
le/ mit den ersten vnd forderlichsten zu-
vorfügen vorpflicht sein/ Aber die an-
dern ij. als das Breite vnd Fischer
Quartier / die keine Speicher eigen/
noch zur mithe habē/ sollen sich in jren
heusern wachhaftig halten/ in masse
vnd nach der gestalt / wie das vorhin
im xvj. Artikel der Feiwoordnung der
Rechtenstadt vorzeichnet stehtet/ auß
das/ so etwan des Feiwers/ oder sonst
andere zusellige noth erforderete/ vñ der
herr Bürgermeister sie durch jre quar-
tier vnd Rottenmeister/ beschicken/ hei-
schen/ vnd in was zu thuende anzeigen/
oder befehlen wurde / das sie als den-
ne/ vormöge jrer Bürgerliche pflicht/
bey der hand gutwillig vnd als getre-
ue Bürgere befunden wurden.

F ij In

XII. **A**ll glicheher gestalt/
sollen auch die Bader vnd andere mit allen
ihren gesellen zu lesschunge des fewers/
Wo das unter den Speichern in künf-
tigen tagen auffgehen möchte / vor-
pflicht sein/ wie dawon in der Fevers
Ordnunge der Rechten stadt/ im xx.
Artickel weiter vormeldet ist.

XII. **E**nd im sal so jemand
merleuten/ Mewrern/ Tregern/ Ba-
bern oder sonst jemand anders/ in sol-
cher zuthat vnd Christlicher hülffe vñ-
traw/ zu vnsal oder schaden feme / es
geschehe in der Rechten stat/ Vorstat/
Alden stat/ oder unter den Speichern/
dem sol der jhenige/ in welches Spei-
chers rettunge solcher schade geschehe/
heilen

heilen lassen / vnd darzu mit einem
zimlichen geschenke erkennen.

xiii. **V**nd so es sich mit sol-
chen schaden
also zutrige / das der schadehaftige
Man/lahm wurde / oder sonst zu ver-
kündig leiblicher gesundheit gedyge /
demselbigen sol man (nach anmer-
ckung vñ zuthat eines E. R.) im Ho-
spitael mit aller leiblichen notdurfft/
zu seinen tagen vorsorgen.

Gon nider reissunge
eines Speichers.

XV. **A**tem so es die gelegen-
heit vñ gewalt
des fewres also forderte / das irgent
F ijj vmb

umb weiteren schadens zuvorhüten/
ein Speicher gebrochen vnd midderges-
risen werden musste / als denn sol ge-
schehen/in massen/forme/rath vnd ge-
stalt / wie oben im xxij. Artickel der
Fewres ordnung/ über die Rechtestat
Danzigk lautende/enthalten wird.

XVI. Item so ein Furman
oder sonst tre-
ger pferde habende (die da bald inn
krafft dieser Ordnung / die kusen mit
wasser/ zum fevre auff's eilenste zufü-
ren vorpflicht sein sollen) der erste/der
andere / oder dritte ic. mit den kusen
wassers zum Fevre/ eines brinnende
Speichers kommen wird / der sol sich
des freien vnd geniessen / das oben
im xx. Artickel hieruon vorzeichnet
stehet.

Fewres

Gewerbs Ordnung der Alten Stadt Danzig.

i. Item so ein fewr irget auss
gienge/ so sol sich der jüngste Bürger-
meister (nach der fuer zu rechen) mit
seinem zugesfügeten Rathsgliedmas-
sen/ vnd sonst Quartiergenosse/ Offizie-
rern/ Dienern/ vnd andern/ mit deme
ersten dahin zum Gewre wenden/ vnd
sich in deme also halten / als oben in
der Gewerbs Ordnung/ der Rechtenstat
Danzig belangende/ enthalten wirt.
Vnd

iiij. Und nach deme dē auch/
die Alte stadt
Danzig in iiii. Quartier geteilet / so
 sollen sich auch die Quartier leute / da
 ein Fewr / in einem oder andern Quar-
 tier daselbst auffginge / also halten vñ
 getrewlich beweisen / als oben in der
 Rechtenstat Fewrs ordnunge / Nem-
 lich im xv. xvi. xvii. vnd xix. Artic-
 keln beschrieben steht.

iij. Item die Fewrhöfen
 vnd Lettern /
 sollen auch daselbst auff der Alten
 Stadt / in einem ißlichem Quartier /
 an bequeme vnd gelegene örter gehan-
 gen / vnd vor vnd vor / durch auffmer-
 ckunge der Rahtspersonen vñ Quar-
 tiermeister von der Altenstadt unter-
 halten werden / in aller masse vnd ge-
 stalt /

stalt / als in der Rechten stadt verordnet / vnd oben im Ersten Artickel ausgedruckt ist.

iiiij. Item ein ißlicher bürger / daselbst auff der Altenstadt wonende / sol sich zum minsten mit ij. Lidderne Emmeren versorgen / die er in fewres nöthen zu seinem vnd seines nachbarn not dorfft brauchen möge.

v. Auch sollen daselbst auff der Summen viij. kufen gemacht / auch mit schlitten vnd sonst anderer zubehörunge vorsorget / vnd in gelegene örter der iiiij. Quartier ausgeteilet / verordnet vnd gestellet werden / die in nöten des Fewres in gemeine dienen / **G** vnd

vnd immer vor vnd vor unterhalten
werden sollen.

Vij. **I**nd derjenige furman
oder wer das
sonst sein möchte / der die erste küsen
mit wasser zum fewre bringen / vnd
darbenebē in der zufürunge des was-
sers / bis zu endlicher entleschunge des
fewers vorharren würde / derselbige
sol sich auch des frewen / vñ geniessen/
wes oben im xx. Artickel geschrieben
stehet.

Vij. **A**tem / **M**it niddere-
reissung
eines hauses / im fall so das die gelege-
heit vnd noth des fewrs forderte / sol
es dermassen gehalten werden / als
oben im xxij. Artickel vormeldet wird.
Hierneben

vij. Hierneben ^{angemer} cket/ das
 oftmaſs/ geſetze vnd Ordnuſge nach
 der zeit vnd gelegenheit wandel vnn̄d
 berrerunge erfordern / so wil ſich ein
 E. R. hiermit allenthalben vorbehal-
 ten haben / dieſe vorgeschriebene Ord-
 nung/ in allen vnd iſlichen vorberür-
 ten puncten / Clauſeln vnd Artickeln/
 nach der ſachen/ felle vnd zeit gelegen-
 heit/ zu endern/ minnern/ mehren vnd
 zuvorbessern.

Welche alle vnd ic-
 liche Punct vnd Artickel / dieſer oben-
 geschriebenen Fewres Ordnuſge / wil
 ein E. R. von jedermenniglich / aller
 dreyer Stedte Danzigſt inwohenden
 Bürgern/eigentlich gehalten haben.

Gij Vnd

Gind auß das deme also:
 ohne alle
 mangel vnd gebrechen deste besser nachgegan-
 gen/ vnd in der that nachkommen werden möge/
 so sol ein ißlicher Bürger/ in den gedachte drey-
 en steten Danzigk wonede/ diese Fewres Ord-
 nung in seinem hause zu haben schuldig sein/
 vmb deste besser in zeiten vnd fellen der
 Fewres noten/ sich wissen darnach
 zu richten.

FINIS.



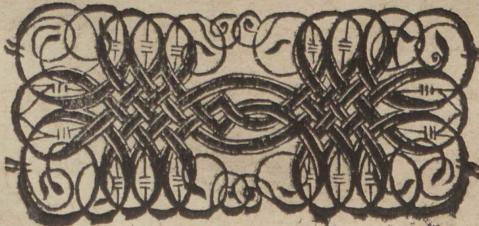


Bedruckt zu Dan-
zig: durch Ja-
cobum Rhodii.

A. M. D.
LXV.



(1565)



82.

